



Presse-Information
Klage der Europäischen Bürgerinitiative „Stop
TTIP“ gegen die Ablehnung durch die EU-Kommission
vor dem Europäischen Gerichtshof
10. November 2014

Stop TTIP Presseteam
press@stop-ttip.org
Telefon +49 30 420 823 79
Mobil + 49 178-816 30 17

Was bisher geschah...

- Am 15. Juli 2014 hatte der siebenköpfige Bürgerausschuss der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) Stop TTIP bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Registrierung gestellt. Die Initiative forderte: Das Verhandlungsmandat für das Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) zwischen der EU und den USA aufzuheben und das Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) zwischen der EU und Kanada nicht abzuschließen. Warum Stop TTIP die Abkommen ablehnt: www.stop-ttip.org/de/wo-liegt-das-problem/
- Zu diesem Zeitpunkt hatten sich bereits 240 Organisationen aus 20 EU-Mitgliedstaaten dem Bündnis Stop TTIP angeschlossen.
- Am 11. September, kurz vor Ablauf der Antwortfrist, erhält das Bürgerkomitee ein Schreiben der EU-Kommission, mit dem die EBI abgelehnt wird.
- Wenige Tage später entscheidet das Bündnis, die Unterschriftensammlung trotzdem zu starten – als selbstorganisierte EBI. Außerdem soll gegen die Ablehnung der EU-Kommission Klage vor dem Europäischen Gerichtshof eingereicht werden.
- Bis Anfang November ist das Bündnis Stop TTIP auf über 290 Organisationen aus 23 Mitgliedsstaaten angewachsen und hat 787.000 Unterschriften für die selbstorganisierte EBI gesammelt.
- Mittlerweile musste die EU-Kommission auf Grund eines Antrages auf Akteneinsicht alle Dokumente im Zusammenhang mit der Ablehnung veröffentlichen. Daraus geht hervor: Am 18. Juli, zwei Tage nach dem Registrierungsantrag bittet das zuständige Generalsekretariat den „Legal Service“ um eine Stellungnahme. In dieser Stellungnahme, die am 25. Juli erfolgt, wird auf eine Notiz des Legal Service vom 15. Juli – dem Tag des Registrierungsantrages – verwiesen, in der bereits von einer Ablehnung die Rede ist. Offenbar ist die Kommission bereits am Tag der Einreichung sicher, dass sie die EBI ablehnen wird. Dem Bündnis „Stop TTIP“ teilt sie das aber erst knapp zwei Monate später mit.

So begründet die EU-Kommission die Ablehnung der EBI

Die EU-Kommission stützt ihre Ablehnung auf zwei Haupt-Argumente:

- 1. Das Verhandlungsmandat zu TTIP sei ein interner Vorbereitungsakt und kein Rechtsakt mit Wirkung auf die Bürger/innen. Er habe nur Auswirkungen auf die Institutionen, beeinflusse aber nicht direkt das EU-Recht. Eine EBI könne sich aber nur auf Unterzeichnung und Abschluss eines internationalen Vertrages richten, nicht aber auf die Vorbereitung oder das Anstoßen eines solchen Vertrages.
- 2. Eine EBI, die vorschlägt, einen Rechtsakt *nicht* zu erlassen, sei nicht möglich. Eine EBI könne nur positiv formuliert werden, also darauf hinwirken, einen Rechtsakt zu erlassen.



Warum die Ablehnung der EBI rechtlich nicht haltbar ist

- Die EU-Kommission unterscheidet in ihrer Ablehnung zwischen Rechtsakten mit Innenwirkung (z.B. dem Verhandlungsmandat für einen internationalen Vertrag) und Rechtsakten mit Außenwirkung (z.B. dem Abschluss eines internationalen Vertrags). Weder im Lissabon-Vertrag (EUV Artikel 11 Absatz 4) noch in den Ausführungsbestimmungen zu Europäischen Bürgerinitiativen (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates VO 211/2011) wird eine solche Unterscheidung getroffen.
- In der Begründung zur Ablehnung schreibt die Kommission: Eine EBI darf sich auf die Unterzeichnung und den Abschluss eines internationalen Vertrages richten (“the signature and conclusion of an international agreement with a given subject and content may be requested by a citizens' initiative”). Das passt nicht zu der Behauptung, dass Vorbereitungsakte für internationale Verträge kein Gegenstand einer EBI sein dürften. Denn auch die Unterzeichnung eines internationalen Vertrages durch den Rat ist im Grunde ein Vorbereitungsakt – wirklich beschlossen ist der Vertrag erst, wenn das Ratifikationsverfahren abgeschlossen ist. Hier widerspricht die EU-Kommission sich selbst.
- Die EU-Kommission behauptet, dass eine EBI keine ablehnenden Vorschläge machen könne – davon ist in den Gesetzestexten aber keine Rede: In der Verordnung zur Europäischen Bürgerinitiative (VO 211/2011) wird festgelegt, dass die Bürger/innen das Recht haben, „sich über eine europäische Bürgerinitiative am demokratischen Leben der Union zu beteiligen“. Eine EBI soll der „Umsetzung der Verträge“ dienen – dafür können neue Regelungen geschaffen oder alte Regelungen verändert oder abgeschafft werden. Es wird mit keiner Silbe angedeutet, dass nur konstruktive, also positiv formulierte EBIs möglich sein sollen. Das Instrument der EBI soll eine lebendige Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene ermöglichen – es kann den Bürger/innen als Motor oder als Bremse für Gesetze dienen.
- Im November 2012 hat die Kommission die EBI „Kündigung Personenfreizügigkeit Schweiz“, auch bekannt als Swissout-Initiative, zugelassen. Diese EBI – die später von den Initiatoren zurückgezogen wurde – zielte darauf, das Abkommen zwischen EU und Schweiz zur Personenfreizügigkeit zu kündigen. Eine EBI könnte demnach zwar fordern, einen bereits beschlossenen Vertrag zu kündigen. Sie dürfte aber nicht fordern, einen Vertrag gar nicht erst abzuschließen. Auch hier widerspricht die Kommission ihrer eigenen Logik.

Warum die Ablehnung der EBI ein politischer Skandal ist

- Mit ihrer Rechtsauslegung versucht die Kommission, die Bürger/innen bei der Entwicklung internationaler Verträge völlig auszuschalten: Auf die Vorbereitung dürfen sie keinen Einfluss nehmen. Sind internationale Verträge aber erstmal in Kraft, ist es kaum noch möglich, sie anzufechten – sie sind faktisch unkündbar.
- Die Kommission will durchsetzen, dass die Bürger/innen per EBI Beschlüsse und Vorhaben der EU-Organen nur bejubeln können. Kritik oder Ablehnung soll zumindest auf dem offiziellen Weg nicht zulässig sein.
- Mehr noch: Aus der Begründung der Ablehnung geht hervor, dass eine EBI zu internationalen Verträgen nicht einmal dann möglich sein soll, wenn sie positiv formuliert wäre (“...the preparatory Council decisions authorising the opening of international negotiations or repealing such authorisation do not fall within the scope of the Regulation.”) Die Bürger/innen wollen ein europaweites Abkommen zur Festlegung von Arbeitsschutzstandards initiieren? Unmöglich – sagt die Kommission.
- Sollten die Bürger/innen nur dann per EBI aktiv werden können, wenn die EU-Institutionen ohnehin schon alle wichtigen Vorentscheidungen getroffen haben, wird das Instrument Europäische Bürgerinitiative nahezu wertlos.



Fazit

- Mit ihrer Entscheidung zur EBI „Stop TTIP“ zeigt die EU-Kommission, wie sie sich Bürgerbeteiligung auf der europäischen Ebene vorstellt: Als reine Jubelveranstaltung zu bereits getroffenen Entscheidungen. Bei zukunftsweisenden Fragen heißt es für die Bürger/innen: Wir müssen draußen bleiben. Das können wir so nicht hinnehmen.
- Bei der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof geht es um mehr als die Zulassung der EBI Stop TTIP. Die EU-Kommission versucht mit Stop TTIP einen Präzedenzfall zu schaffen, um weitere Bürgerinitiativen zu internationalen Verträgen zu verhindern und den EU-Institutionen quasi totale Handlungsfreiheit zu geben. Das ist ein Freifahrtschein in Richtung Demokratieabbau!
- Als nach jahrelangem Einsatz durch Demokratie-Aktivisten im Jahr 2012 das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative eingeführt wurde, stand dahinter die Idee, den Bürger/innen mehr Einfluss auf die EU-Politik zu geben und das Demokratiedefizit auf der EU-Ebene abzubauen. Die EBI kann einen Vorschlag machen – letztlich entscheidet aber die EU-Kommission, ob der Vorschlag umgesetzt wird. Wenn uns jetzt auch noch dieses schwache Instrument genommen wird, können wir auf offiziellem Wege nichts mehr dagegen tun, wenn die Demokratie zur Lobbykratie umgebaut wird.